

Brandschutzsatzung für die Stadt St. Ingbert

Auf Grund des § 10 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 454), in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht Abschnitt 1

Organisation der Feuerwehr

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes, Beurlaubung
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Vorbereitungsgruppen
- § 8 Altersabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Wehr- und Löschbezirksführung
- § 11 Gerätewartung
- § 12 Feuerwehrversammlung
- § 13 Schriftführung
- § 14 Feuerwehrrkasse

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten

- § 15 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt 3

Dienstbetrieb der Feuerwehr

- § 17 Alarm- und Ausrückeordnung
- § 18 Pflichten des Einsatzleiters und der Einsatzleiterin
- § 19 Pflichten nachrückender Kräfte
- § 20 Aufräumungsarbeiten
- § 21 Brandwachen
- § 22 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation der Feuerwehr

§ 1 Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt St. Ingbert besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - 1. den aktiven Feuerwehrangehörigen,
 - 2. der Jugendfeuerwehr (mit Vorbereitungsgruppe(n)) und
 - 3. der Altersabteilung.
- (2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Löschbezirke (Ausrückebereiche):
 - Löschbezirk 1: St. Ingbert-Mitte
 - Löschbezirk 2: St. Ingbert-Hassel
 - Löschbezirk 3: St. Ingbert-Oberwürzbach
 - Löschbezirk 4: St. Ingbert-Rentrisch
 - Löschbezirk 5: St. Ingbert-Rohrbach.

§ 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen

- (1) Personalstärke (Mindeststärke):
 - Löschbezirk 1: eine Gruppe in Dreifachbesetzung 3/24/27
drei erweiterte Trupps in Dreifachbesetzung für Sonderfahrzeug 9/18/27
 - Löschbezirk 2: ein erweiterter Trupp in Dreifachbesetzung für ELW 3/6/9
 - Löschbezirk 3: eine Gruppe in Dreifachbesetzung 3/24/27
 - Löschbezirk 4: eine Staffel in Dreifachbesetzung 3/15/18
 - Löschbezirk 5: zwei Staffeln in Dreifachbesetzung 6/30/36.
- (2) Ausstattung mit Fahrzeugen (Mindestausstattung):
 - Löschbezirk 1: 1 DLA(K) 23/12, 1 GTLF 24/48, 1 GW-G 1, 1 KdoW
1 RW, 1 GW-L 2, 1 MTW, 1 HLF 20/20, 1 ELW 1, 1 LF 20,
1 Ölsanimat, 1 Schlauchbootanhänger
 - Löschbezirk 2: 1 HLF 20/20, 1 LF 8, 1 Geräteanhänger
 - Löschbezirk 3: 1 HLF 20/20, 1 LF 8/6, 1 Schlauchanhänger, 1 Anhänger
 - Löschbezirk 4: 1 HLF 8/6, 1 MZF 1
 - Löschbezirk 5: 1 LHF 16/25, 1 LF 8, 1 MTW, 1 Anhänger
 - Wehrführer: 1 KdoW.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr sollen als Mitglieder nur Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt St. Ingbert haben und feuerwehrtauglich sind. Abweichend von Satz 1 können Bewerber und Bewerberinnen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt St. Ingbert haben, aber regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen und nicht bereits Mitglied einer anderen Feuerwehr sind, aufgenommen werden. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen für die vorgesehene Einsatz-tätigkeit feuerwehrtauglich sein sowie geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Die Gemeinde kann ein erweitertes Führungszeugnis auf eigene Kosten anfordern.
- (2) Ein aktives Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung aufgenommen werden, wenn es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Wehrführung dieser Feuerwehr ihr Ein-vernehmen erteilt. Die Feuerwehrtauglichkeit und die Qualifikationen sind durch die Einsatzkraft nachzuweisen. Eine Einsatzkraft ist nicht Mitglied der Feuerwehr, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 15 zu erfüllen. Die Zugehörigkeit als Einsatzkraft ist der Feuerwehr anzuzeigen, in der die Mitgliedschaft besteht.
- (3) Die Feuerwehrtauglichkeit ist für die vorgesehene Einsatz-tätigkeit durch ärztliche Bescheinigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Stadt St. Ingbert.
- (4) Wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.
- (5) Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin im Benehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des aktiven Dienstes, Beurlaubung

- (1) Mit Vollendung seines oder ihres 65. Lebensjahres scheidet ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige aus dem aktiven Dienst aus.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige scheidet aus dem aktiven Dienst außerdem aus
 - 1. durch Austritt,
 - 2. bei Wegfall der Feuerwehrdiensttauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
 - 3. wenn er oder sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich beantragt, den aktiven Dienst zu beenden,
 - 4. wenn er oder sie durch Wohnortwechsel oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung steht. Wird er oder sie innerhalb von sechs Jahren innerhalb derselben Feuerwehr wieder aufgenommen oder von der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde übernommen, ist seine oder ihre bisherige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behält er oder sie bei. Die Personalunterlagen sind der aufnehmenden Gemeinde auf Antrag des oder der Feuerwehrangehörigen zu überlassen.
 - 5. durch Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - 6. durch Ausschluss.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger oder eine Feuerwehrangehörige kann aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn er oder sie
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt hat,
 - 2. wegen Begehung einer Straftat nicht mehr würdig erscheint, den Feuerwehrdienst zu verrichten,
 - 3. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt hat oder nicht befolgt,
 - 4. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 5. oder das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.
- (4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht die dem oder der Feuerwehrangehörigen überlassene Feuerwehrdienstkleidung, persönliche Schutzkleidung sowie Meldeempfänger und ggf. den Feuerwehr-Dienstausweis ein. Für fehlende Ausstattungsgegenstände kann die Stadt Kostenersatz verlangen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens sind innerhalb eines Monats Feuerwehrdienstkleidung